

## Formblatt für eine Unterstützungsunterschrift

Eine Unterschrift ist nur gültig, wenn die unterzeichnende Person persönlich und handschriftlich unterschrieben hat. Unterschriften dürfen erst gesammelt werden, nachdem die Bewerberinnen/Bewerber für die Wahl des Gemeinderates nach § 24 Abs. 1 des Niedersächsischen Kommunalwahlgesetzes aufgestellt worden sind. Vorher geleistete Unterschriften sind ungültig. Jede wahlberechtigte Person darf mit ihrer Unterschrift **nur einen Wahlvorschlag** für die Wahl des Gemeinderates unterstützen. Wer mehrere Wahlvorschläge für diese Wahl unterzeichnet, macht sich nach § 108 d in Verbindung mit § 107 a des Strafgesetzbuches strafbar.



Ausgegeben: \_\_\_\_\_, den \_\_\_\_\_ 14.04.2021  
(Ort) (Datum)

Der Gemeindevorstand

i.V. Niemetz

### Unterstützungsunterschrift

Ich unterstütze hiermit durch meine Unterschrift den Wahlvorschlag

der/des **Partei für Arbeit, Rechtsstaat, Tierschutz, Elitenförderung und  
basisdemokratische Initiative**

Die **PARTEI**

(Name der Partei oder Kennwort der Wählergruppe und ggf. ihre Kurzbezeichnung, Name des Einzelwahlvorschlags)

bei der Wahl des Gemeinderates am **12. September 2021**

in der Gemeinde **Giesen**

(Vollständig in Maschinen- oder Druckschrift auszufüllen)

Familienname: \_\_\_\_\_

Vorname: \_\_\_\_\_

Geburtsdatum: \_\_\_\_\_

Anschrift (Hauptwohnung)

Straße, Hausnummer: \_\_\_\_\_

Postleitzahl, Wohnort: \_\_\_\_\_

Ich bin damit einverstanden, dass für mich eine Bescheinigung darüber eingeholt wird, dass ich wahlberechtigt bin.<sup>1)</sup>

\_\_\_\_\_, den \_\_\_\_\_  
(Ort) (Datum) (Persönliche und handschriftliche Unterschrift)

(Nicht von der unterzeichnenden Person auszufüllen)

### Bescheinigung des Wahlrechts<sup>2)</sup>

Der/Die vorstehende Unterzeichnerin/Unterzeichner

ist Deutsche/Deutscher im Sinne des Artikels 116 Abs. 1 des Grundgesetzes.<sup>3)</sup>

besitzt die Staatsangehörigkeit eines anderen Mitgliedstaates der Europäischen Union.<sup>3)</sup>

Sie/Er erfüllt die sonstigen Wahlrechtsvoraussetzungen des § 48 Abs. 1 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes -NKomVG-, ist nicht vom Wahlrecht ausgeschlossen (§ 48 Abs. 2 NKomVG) und ist in dem oben bezeichneten Wahlgebiet am Tag der Unterschriftsleistung wahlberechtigt.

(Dienstsiegel)

\_\_\_\_\_, den \_\_\_\_\_  
(Ort und Datum)

Die Gemeindebehörde

\_\_\_\_\_  
(Handschriftliche Unterschrift)

<sup>1)</sup> Streichen, wenn die unterzeichnende Person die Bescheinigung des Wahlrechts selbst einholen will.

<sup>2)</sup> Das Wahlrecht darf durch die Gemeinde jeweils nur einmal für diese Wahl bescheinigt werden. Dabei darf sie nicht festhalten, für welchen Wahlvorschlag die erteilte Bescheinigung bestimmt ist. Die Wahlberechtigung der unterzeichnenden Person muss im Zeitpunkt der Unterzeichnung gegeben sein.

<sup>3)</sup> Zutreffendes ankreuzen.